

**Satzung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz für Werbung
in regionalen und lokalen Fernsehprogrammen
in Rheinland-Pfalz (Werbeausnahmesatzung)
nach § 23 Absatz 2 Satz 3 LMG
vom 18. April 2005 (StAnz. S. 617)
i.d.F. vom 16. Mai 2024 (StAnz. S. 407)**

Die Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation hat aufgrund der §§ 23 Abs. 2 und 42 Nr. 3 des Landesmediengesetzes vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23) die nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Für regionale und lokale Fernsehprogramme in Rheinland-Pfalz, die nicht unmittelbar oder mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten der EU öffentlich empfangen werden können, gelten die Regelungen zur Werbung und zum Teleshopping des Landesmediengesetzes und des Medienstaatsvertrags nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2
Dauer der Werbung**

§ 70 Abs. 1 MStV findet keine Anwendung.

**§ 3
Split-Screen-Werbung, Einfügung von Rundfunkwerbung und
Teleshopping**

(1) Bei einer Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Rundfunkwerbung wird diese Rundfunkwerbung auf die Dauer der Spotwerbung nach den §§ 39 und 70 MStV nicht angerechnet.

(2) § 9 Abs. 3 MStV findet keine Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu geben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen, 18. April 2005

Renate Pepper
Vorsitzende der Versammlung
der Landeszentrale für Medien und Kommunikation